

M F P A L e i p z i g G m b H

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme
Anerkannt nach Landesbauordnung (SAC 02) und notifiziert nach Bauproduktengesetz (NB 0800)

Geschäftsbereich III: Baulicher Brandschutz

MFPA Leipzig GmbH – Postfach 74 11 06 – 04323 Leipzig

VG-Orth GmbH & Co.KG
z.H. Herrn Fischer
Holeburgweg 24
37627 Stadtoldenburg

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
Herr Fischer/ Herr Kruppa	23.03.2015	GS 3.2/10-178-1	17. Juli 2015

Gutachterliche Stellungnahme zum Brandverhalten von nichttragenden, raumabschließenden Trennwänden aus Gipswandbauplatten nach DIN 4102-4: 1994-03 in Verbindung mit "AkustikPro 120 / AkustikPro 120 sk" Randstreifen bei einseitiger Brandbeanspruchung

Sehr geehrter Herr Fischer,

mit Schreiben vom 19.07.2010 wurde die MFPA Leipzig GmbH durch die VG Orth GmbH und Co. KG beauftragt, auf Grundlage durchgeführter Brandprüfungen an 100 mm dicken, nichttragenden, raumabschließenden Trennwänden aus Gipswandbauplatten nach DIN 4102-4: 1994-03 bei einseitiger Brandbeanspruchung in brandschutztechnischer Hinsicht hinsichtlich des Einsatzes von 3 mm dicken Randstreifen „AkustikPro 120 / AkustikPro 120 sk“ (Baustoffklasse mindestens **B2** nach DIN 4102-1: 1977-09) zu beurteilen. Die gutachterliche Stellungnahme wurde mit einer Gültigkeit bis zum 19.07.2015 ausgestellt. Durch eine mündliche Beauftragung seitens der VG-Orth, vertreten durch Herrn Kruppa, über eine Verlängerung der gutachterlichen Stellungnahme kann diese nach erneuter Prüfung durch die MFPA Leipzig GmbH um weitere 5 Jahre bis zum 19.07.2020 verlängert werden. Die im Folgenden gemachten Angaben sind zu beachten und einzuhalten.

Es bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, die in DIN 4102-4:1994-03, Tabelle 38, Zeile 6, gemachten Angaben auch auf Wandbauplatten aus Gips nach DIN EN 12859 für Rohdichten $\rho \geq 600 \text{ kg/m}^3$ zu übertragen, wenn die Anschlüsse der vg. Wandbauplatten an angrenzende Massivbauteile mit einem maximalen 3 mm dicken Randstreifen „AkustikPro 120 / AkustikPro 120 sk“ (Baustoffklasse mindestens **B2** nach DIN 4102-1: 1977-09) abgedichtet werden. Der Nachweis der Baustoffklasse **B2** der „AkustikPro 120 / AkustikPro 120 sk“ Randstreifen ist im Prüfzeugnis PZ 3.1/10-114-1 der MFPA Leipzig GmbH nachgewiesen/aufgeführt.



Gesellschaft für
Materialforschung und
Prüfungsanstalt für das
Bauwesen Leipzig mbH

Hans-Weigel-Str. 2 b
04319 Leipzig

Tel.: +49 (0) 341 - 65 82-0
Fax.: +49 (0) 341 - 65 82-135
www.mfpa-leipzig.de

Geschäftsführer:
Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn

Handelsregister:
Amtsgericht Leipzig
HRB 17719
USt-Id Nr.: DE 813200649

Es gelten die AGB der
MFPA Leipzig GmbH.

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE47860555921100560781
BIC: WELADE8LXXX

Geschäftsbereich III: Baulicher Brandschutz

Tel.: +49 (0) 341 - 6582-134
Fax: +49 (0) 341 - 6582-197
brandschutz@mfpa-leipzig.de

Geschäftsbereichsleiter:
Dipl.-Ing. Sebastian Hauswaldt

Arbeitsgruppen:

- **Brandverhalten von Bauarten und Sonderkonstruktionen**
Dipl.-Ing. H. Fischkandl
Telefon +49 (0) 341 - 6582-153
fischkandl@mfpa-leipzig.de
- **Brandverhalten von Bauprodukten**



Durch die DAkkS GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren. Die Urkunde kann unter www.mfpa-leipzig.de eingesehen werden.

Zusätzlich sind die „AkustikPro 120 / AkustikPro 120 sk“ Randstreifen nach dem Einbau im seitlichen Anschlussbereich der Trennwand an angrenzende Massivbauteile durch eine Verspachtelung ebengleich mit der Wandoberfläche abzuschließen.

Unter diesen Randbedingungen können die Wandbauplatten aus Gips nach DIN EN 12859 für Rohdichten $\rho \geq 600 \text{ kg/m}^3$ bei einseitiger Brandbeanspruchung nach der Einheits-Temperaturzeitkurve (ETK) in Abhängigkeit der Dicke in die Feuerwiderstandsklasse:

„F30“, „F60“, „F90“, „F120“, bzw. „F180“ nach DIN 4102-2: 1977-09 eingestuft werden.

Die Benennung (Kurzbezeichnung) der Wandbauplatten aus Gips nach DIN EN 12859 für Rohdichten $\rho \geq 600 \text{ kg/m}^3$ nach DIN 4102-2: 1977-09 in Verbindung mit dem Einsatz von „AkustikPro 120 / AkustikPro 120 sk“ Randstreifen lautet:

„F30-AB“, „F60-AB“, „F90-AB“, „F120-AB“, bzw. „F180-AB“.

Grundlage für die Beurteilung bilden neben den Prüferfahrungen der MFPA Leipzig GmbH, weiterhin das Prüfzeugnis 86642 Au/PI sowie das Schreiben 031/98-CR vom 01.09.1998.

Besondere Hinweise

1. Diese gutachterliche Stellungnahme kann in Verbindung mit DIN 4102-4: 1994-03 im bauaufsichtlichen Verfahren als Grundlage des Übereinstimmungsnachweises verwendet werden, da die Abweichung von dem vg. Nachweis brandschutztechnisch als „nicht wesentlich“ bewertet werden. Die Ausstellung eines Übereinstimmungsnachweises für die Konstruktion (mit dem Hinweis, dass es sich bei der erstellten Konstruktion um eine „nicht wesentliche“ Abweichung gegenüber den Konstruktionsgrundsätzen und Randbedingungen gemäß dem vg. brandschutztechnischen Nachweis handelt) obliegt dem Hersteller der Konstruktion.
2. Diese gutachterliche Stellungnahme gilt nur in brandschutztechnischer Hinsicht. Aus den für die Trennwand aus Gips-Wandbauplatten gültigen technischen Baubestimmungen und der jeweiligen Landesbauordnung bzw. den Vorschriften für Sonderbauten können sich weitergehende Anforderungen ergeben – z.B. Bauphysik, Statik, Elektrotechnik, Lüftungstechnik o.ä.
3. Die v.g. Beurteilung gilt nur, wenn die unterstützenden und aussteifenden Bauteile der Gips-Wandbauplatten mindestens die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die Trennwand aus Gips-Wandbauplatten aufweisen.
4. Die brandschutztechnisch beurteilte Konstruktion stellt keine wesentliche Abweichung von DIN 4102-3: 1994-03 dar und kann damit zusammen mit DIN 4102-4: 1994-03 als Nachweis im bauaufsichtlichen Verfahren verwendet werden.
5. Die ordnungsgemäße Ausführung liegt ausschließlich in der Verantwortung der ausführenden Unternehmen.

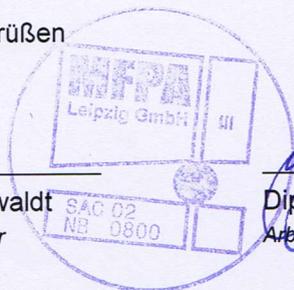




6. Die Gültigkeit von hier benannten Verwendbarkeitsnachweisen (z.B. allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) ist von den jeweiligen Verantwortlichen zu prüfen.
7. Die Gültigkeit der gutachterlichen Stellungnahme Nr. GS 3.2/10-178-1 erstmals ausgestellt am 19.07.2010 endet am 19.07.2020. Die Gültigkeitsdauer dieser gutachterlichen Stellungnahme kann auf Antrag und in Abhängigkeit vom Stand der Technik verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. S. Hauswaldt
Geschäftsbereichsleiter



Dipl.-Ing. M. Juknat
Arbeitsgruppenleiter

Dipl.-Ing. H. Fischkandl
Bearbeiter